

AS 2020 www.bundesrecht.admin.ch Massgebend ist die signierte elektronische Fassung



Verordnung über die Psychologieberufe (Psychologieberufeverordnung, PsyV)

Änderung vom 13. Dezember 2019

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

Ι

Die Psychologieberufeverordnung vom 15. März 2013¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Eidgenössische Weiterbildungstitel

- ¹ Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) stellt die Urkunde über den eidgenössischen Weiterbildungstitel aus und trägt die Titelinhaberinnen und -inhaber ins Psychologieberuferegister ein.
- ² Die eidgenössischen Weiterbildungstitel werden von Seiten des Bundes von der Direktorin oder vom Direktor des BAG unterzeichnet.

Art 5 Abs 3

³ Das Akkreditierungsorgan nach Artikel 35 PsyG ist die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung nach Artikel 22 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2011².

Art. 7 Bescheinigung

- ¹ Das BAG bescheinigt auf Antrag der Inhaberin oder des Inhabers eines inländischen Hochschulabschlusses in Psychologie, dass sie oder er zur Führung der Berufsbezeichnung als Psychologin oder Psychologe in der Schweiz berechtigt ist.
- ² Es bescheinigt auf Antrag der Inhaberin oder des Inhabers eines eidgenössischen Weiterbildungstitels in Psychotherapie, dass sie oder er über die fachlichen Voraussetzungen für die Berufsausübung als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut in eigener fachlicher Verantwortung in der Schweiz verfügt.

1 SR **935.811**

2019-1833

² SR **414.20**

Art. 8 Abs. 1

¹ Die Gebühren für Leistungen nach den Artikeln 1, 3, 5 und 7 sowie für das Meldeverfahren nach Artikel 23 Absatz 1 PsyG richten sich nach dem Anhang.

Art. 9

Aufgehoben

II

¹ Anhang 1 wird zum Anhang und erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

² Anhang 2 wird aufgehoben.

Ш

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

13 Dezember 2019 Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident: Ueli Maurer Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang (Art. 8)

Gebühren

Es werden folgende Gebühren festgelegt:

		Franken
	Ausstellen der Urkunde über den eidgenössischen Weiterbildungstitel und Eintragung in die Datenbank nach Artikel 1	250
	Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse und Eintragung in die Datenbank:	
	a. Verfahren nach Artikel 3 PsyG	600- 1 200
	b. Duplikat	150
	c. Faksimile	500
	Anerkennung ausländischer Weiterbildungstitel und Eintragung in die Datenbank:	
	a. Verfahren nach Artikel 9 PsyG	800- 1 400
	b. Duplikat	150
	c. Faksimile	500
4.	Meldeverfahren nach Artikel 23 Absatz 1 PsyG	800- 1 400
	Ausstellen von Bescheinigungen nach Artikel 7 für inländische Hochschulabschlüsse und eidgenössische Weiterbildungstitel	150
	Akkreditierungsverfügungen nach Artikel 16 in Verbindung mit Artikel 34 Absatz 1 PsyG	20 000–40 000